

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
51-15-00 / be-kr

Datum
08.10.2018

Bundeskabinett verabschiedet das Gute-KiTa-Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser Rundschreiben vom 09.07.2018 zu o.g. Betreff.

Zwischenzeitlich hat am 19.09.2018 das Bundeskabinett den Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, das sogenannte Gute-KiTa-Gesetz, verabschiedet.

- Der Bund beteiligt sich zwischen 2019 bis zum Jahr 2022 in einer Größenordnung von 5,5 Milliarden Euro an der Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und in der Kindertagespflege. Das Gesetz sieht vor, dass jedes Bundesland individuell bei der Weiterentwicklung der Qualität der Kinderbetreuung vom Bund unterstützt wird je nach Ausgangslage und Bedarf. Dazu können die Länder Maßnahmen aus den folgenden zehn Handlungsfeldern auswählen:
1. Bedarfsgerechtes Angebot: z. B. Erweiterung der Öffnungszeiten
 2. Guter Betreuungsschlüssel: mehr Fachkräfte in den Kitas, die sich individueller mit weniger Kinder beschäftigen können
 3. Qualifizierte Fachkräfte: z. B. Optimierung der Ausbildung, bessere Unterstützung durch Fachberatung
 4. Starke Kitaleitung: z. B. mehr Zeit für wichtige Leitungsaufgaben
 5. Kindgerechte Räume: z. B. angemessene Innen- und Außenflächen, bildungsförderliche Raumgestaltung und Ausstattung
 6. Gesundes Aufwachsen: z. B. gesunde und ausgewogene Ernährung, Förderung der Bewegung, Gesundheitsbildung
 7. Sprachliche Bildung: z. B. Verankerung der sprachlichen Bildung in den Kita-alltag

8. Starke Kindertagespflege: z. B. Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen, Sicherstellung verlässlicher Vertretungsregelungen
9. Netzwerke für mehr Qualität: z. B. Stärkung der Zusammenarbeit innerhalb der Kitateams, mit dem Träger, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Sicherstellung von Qualitätsentwicklung und Monitoring
10. Vielfältige pädagogische Arbeit: z. B. stärkere Beteiligung und Schutz von Kindern, inklusive pädagogische Angebote.

Der Bund schließt mit allen 16 Bundesländern individuelle Verträge, aus denen hervorgeht, welche konkreten Maßnahmen der Qualitätsverbesserung bis hin zur Beitragsfreiheit im jeweiligen Bundesland ergriffen werden. Die Verteilung der Mittel an die Länder erfolgt über Umsatzsteuerpunkte. Bevor die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes in Kraft tritt, müssen alle Bundesländer mit dem Bund Verträge abgeschlossen haben.

- Darüber hinaus wird eine bundesweit verpflichtende soziale Staffelung der Elternbeiträge eingeführt und einkommensschwache Familien von den Kindergartengebühren befreit. Für Personen, die Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld erhalten, sollen künftig dieselben Maßgaben gelten, wie für Beziehende von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Die Ausgestaltung der Elternbeiträge ist bislang Sache der Länder. Die zwischen den Ländern aber auch innerhalb der Länder zum Teil stark voneinander abweichenden Kostenbeiträge führen nach Auffassung des Bundes zu ungleichwertigen Lebensverhältnissen und verringern die Wirtschaftseinheit.

Die Neuregelung der pauschalierten Kostenbeiträge beinhaltet drei wesentliche Maßnahmen:

Erstens wird im Vergleich zu der bisher geltenden Regelung des § 90 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII eine **bundesweite Pflicht zur Staffelung von Kostenbeiträgen** eingeführt (Absatz 3). Die bislang existierende Option für die Länder, aufgrund von Landesrecht von Staffellungen abzusehen, entfällt.

Zweitens wird über die bislang in § 90 Absatz 4 SGB VIII definierten Kriterien hinaus klargestellt, dass für Beziehende von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch oder nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch oder nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes die Kostenbeiträge stets unzumutbar sind und auf Antrag erlassen oder übernommen werden.

Drittens wird der Kreis der Personen, für die Kostenbeiträge stets unzumutbar sind und auf Antrag erlassen oder übernommen werden müssen, erweitert. Hinzu kommen jene Personen, die Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld erhalten. Hinzu wird eine Beratungspflicht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe eingeführt, um die Eltern über die Möglichkeit einer Antragstellung bei unzumutbarer Belastung durch Kostenbeiträge zu informieren.

Durch die beabsichtigten Maßnahmen werden sich die Einnahmen der Kommunen bei den Elternbeiträgen nach Berechnungen des Bundes um mindestens 150 Mio. Euro jährlich verringern.

Das Gesetzesvorhaben, welches der Zustimmung des Bundesrats bedarf, soll zu Beginn des Jahres 2019 in Kraft treten.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird jährlich, erstmalig im Jahr 2020 und letztmalig im Jahr 2023, nach wissenschaftlichen Grundsätzen ein länderspezifisches sowie länder- und handlungsfeldübergreifendes qualifiziertes Monitoring zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung durchführen. Zur Überprüfung der Wirksamkeit des Gesetzes soll eine Evaluation des Gesetzes erfolgen. Die Bundesregierung berichtet dazu erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes in einem Evaluationsbericht gegenüber dem Bundestag. Dabei soll geprüft werden, ob das Gesetz das Ziel der Weiterentwicklung der Qualität sowie der Verbesserung der Teilhabe in der frühen Bildung, Erziehung und Betreuung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und die Angleichung der Lebensverhältnisse von Kindern befördert beziehungsweise ob Anpassungen des Gesetzes erforderlich sind. Zur Begleitung der Umsetzung des Gesetzesvorhabens, insbesondere Monitoring sowie in der Durchführung von Evaluationen, wird das Bundesfamilienministerium eine Geschäftsstelle einrichten.

Nicht von diesem Gesetz erfasst wird der weitere quantitative Ausbau, also die Schaffung neuer Plätze zur Erfüllung der Rechtsansprüche aus § 24 SGB VIII. Zu diesem Zweck wurde das Sondervermögen des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes aufgelegt. Nicht von diesem Gesetz erfasst werden überdies Maßnahmen, die der Bund bereits nach dem Kinderförderungsgesetz (KiFöG) über Umsatzsteueranteile finanziert, die bereits aus Mitteln aus dem Betreuungsgeld finanziert werden oder für die bereits Mittel aus einem der Bundesprogramme im Bereich der Kindertagesbetreuung fließen.

Anmerkungen

- I. Die Bundesverbände der kommunalen Spitzenverbände haben sich in einer gemeinsamen Stellungnahme vom 06.08.2018 (**Anlage**) zu dem Referentenentwurf des Gesetzes geäußert. Eingeflossen in diese Stellungnahme ist auch die seitens des SGSA geforderte Einbindung der kreisangehörigen Gemeinden in die Auswahl der durch die Länder zu ermittelnden Handlungsfelder und -ziele. Die Gemeinden sind nicht nur selbst Träger von Kindertageseinrichtungen, sondern sie stellen in den Ländern auch die nicht durch Land und örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gedeckten Kosten der Einrichtungen freier Träger sicher. Im Weiteren sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden je nach Landesrecht auch am Abschluss der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen beteiligt.

Über das weitere Gesetzgebungsverfahren werden wir informieren. Einstweilen bitten wir um Kenntnisnahme.

- II. Auf Landesebene ist zwischenzeitlich der Entwurf eines Fünften Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG) in den Landtag zur Beschlussfassung eingebracht worden (Drs. 7/3381 vom 19.09.2018), das bereits zum nächsten Jahr in Kraft treten soll. Insofern verweisen wir auf unsere Rundschreiben vom 22.06. und 09.08.2018.

Die bundes- und landesgesetzlich angestrebten Veränderungen haben offenkundig eine vergleichbare Zielsetzung. Aus unserer Sicht erscheint es deshalb notwendig, die Novelle des landesrechtlichen KiFöG zurückzustellen, um auf der Grundlage des beschlossenen Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kinderbetreuung und der zwischen dem Bund und dem Land zu schließenden Vereinbarung das Landesgesetz zu novellieren.

Anderenfalls sehen wir die Gefahr, dass Bundes- und Landesrecht durch Widersprüche nachteilige finanzielle Folgen für die Haushalte von Land und Kommunen auslösen. Wir haben in unserer Stellungnahme zum Kabinettsentwurf des Gesetzes auf diese Gefahr hingewiesen. Unsere Stellungnahme steht unter www.kommunales-sachsen-anhalt.de (Mitgliederservice, Stellungnahmen) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Becker', is positioned above the printed name.

Becker

Anlage